

S T A T U T E N
des Vereins
Association of Emerging Linguists

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen *Association of Emerging Linguists* (kurz: *EL*).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien und der geografische Bereich seiner Hauptaktivitäten erstreckt sich auf das Bundesgebiet der Republik Österreich. Aktivitäten und Kooperationen unabhängig von geografischen Einschränkungen werden aber erwünscht und keineswegs ausgeschlossen. Eine geografische Einschränkung gibt es auch für Mitglieder nicht.
- 1.3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist es, den sprachwissenschaftlichen Nachwuchs sowie angrenzender Disziplinen in Österreich und darüber hinaus zu vernetzen. Auf diese Weise soll der Austausch zwischen jungen Wissenschaftler:innen gefördert und wissenschaftliche Innovation und Erkenntnis erzielt werden. Der Verein bietet zudem eine Plattform zur Vernetzung der Sprachwissenschaft über die Grenzen der Akademie hinweg.
- 2.2 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.3 Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - a. Öffentlichkeitsarbeit
 - b. Versammlungen
 - c. Veranstaltung von Symposien, Tagungen und Workshops
 - d. Herausgabe von wissenschaftlichen Veröffentlichungen
 - e. Arbeitsgemeinschaften

- 3.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden
 - c. Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen
 - d. Subventionen
 - e. Sponsor:innengelder
 - f. sonstige Zuwendungen
- 3.3 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Beiräte:innen.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen. Ordentliches Mitglied können alle Interessierte an der Sprachwissenschaft und an angrenzenden Disziplinen sein.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 4.5 Beiräte:innen sind Personen aus den sprachwissenschaftlichen oder angrenzenden Fachbereichen sowie Expert:innen, die aufgrund ihrer besonderen wissenschaftlichen oder praxisrelevanten Qualifikation den Verein durch Beratungstätigkeit oder Öffentlichkeitsarbeit fördern.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstandsteam zu beantragen.
- 5.2 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet das Vorstandsteam endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- 5.3 Die Aufnahme als Mitglied wird dem:der Kandidaten:in bekanntgegeben.
- 5.4 Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), durch freiwilligen Austritt und Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstandsteam mindestens 1 Monat vorher schriftlich kundgemacht werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Eintreffens maßgeblich.
- 6.3 Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstandteams erfolgen und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstandsteam jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.5 Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.6 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstandsteam erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.

- 7.2 Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet eine aktuelle und erreichbare Kontaktadresse bekannt zu geben. In Ermangelung einer Emailadresse gilt die Postanschrift des Mitglieds als Zustelladresse.
- 7.5 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.6 Ehrenmitglieder und Beiräte sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 7.7 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.
- 7.8 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

8. Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Vorstandsteam, die Rechnungsprüfer:innen und das Schiedsgericht.

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.

- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Vorstandsteam.
- 9.4 Ist das Vorstandsteam nicht handlungsfähig oder nimmt es seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer:innen berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.5 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern bis mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsteam schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu veröffentlichen.
- 9.6 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 9.10 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen der:die Vorstandsvorsitzende des Vereins und/oder dessen:deren Verhinderung die Stellvertretung. Wenn beide verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandsteams den Vorsitz. Die Versammlungsleitung kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer:innen;
 - c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfer:innen und dem Verein;
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
 - e. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;
 - f. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

11. Der Vorstand

- 11.1 Das Vorstandsteam ist das Leitungsorgan des Vereins und besteht aus sechs Personen. Der Vorstand besteht aus einem:einer Vorstandsvorsitzenden und Stellvertretung, einem:einer Schriftführer:in und Stellvertretung sowie einem:einer Kassierer:in und Stellvertretung.
- 11.2 Das Vorstandsteam wird von der Generalversammlung gewählt. Das Vorstandsteam hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt das Vorstandsteam ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer:innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandsteams einzuberufen.
- 11.3 Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines:einer Kurators:Kuratorin beim Gericht zu beantragen, der:die umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 11.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.

- 11.5 Vorstandssitzungen werden von dem:der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen:deren Verhinderung von der Stellvertretung, schriftlich zumindest eine Woche vor dem Sitzungstermin einberufen. Ist auch die Stellvertretung auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied die Vorstandssitzung einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- 11.6 Das Vorstandsteam ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des:der Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 11.7 Den Vorsitz führen der:die Vorsitzende und/oder dessen:deren Stellvertretung.
- 11.8 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Mitgliederversammlung) oder Rücktritt.
- 11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Vorstandsteam, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandteams an die Mitgliederversammlung zu richten.
- 11.10 Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Vorstandsteam oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

12. Aufgaben des Vorstands

- 12.1 Dem Vorstandsteam obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
 - b. Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern und Beirät:innen;
 - f. Führung einer Mitgliederliste;
 - g. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeiten, die

- Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 h. Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Die Vorstandsvorsitzenden führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführer:innen unterstützen die Vorstandsvorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 13.2 Die Vorstandsvorsitzenden vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des:der Vorstandsvorsitzenden oder dessen:deren Stellvertretung und des:der Schriftführers:in oder dessen:deren Stellvertretung, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des:der Vorstandsvorsitzenden oder dessen:deren Stellvertretung und des:der Kassiers:in oder dessen:deren Stellvertretung. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 13.3 Der:die Vorstandsvorsitzende und/oder dessen:deren Stellvertretung führen den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstandsteam.
- 13.4 Der:die Schriftführer:in und/oder dessen:deren Stellvertretung führen die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandteams.
- 13.5 Der:die Kassier:in und/oder dessen:deren Stellvertretung ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

14. Rechnungsprüfer:innen

- 14.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer:innen, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer:innen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 14.2 Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.3 Die Rechnungsprüfer:innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Das

Vorstandsteam hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

15. Schlichtungsstelle

- 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die vereinsinterne Schlichtungsstelle in Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 15.2 Das Schlichtungsstelle setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, den Mediator:innen. Die Schlichtungsstelle wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Mediator:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungsstelle namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mediator:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum:zur Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.3 Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Das Ende des Verfahrens stellt die Einigung der Streitteile oder eine schriftliche Empfehlung der Schlichtungseinrichtung dar. Der:die Vorsitzende der Schlichtungsstelle ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen der Schlichtungsstelle sind vereinsintern endgültig.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei

Dritteln beschlossen werden.

- 16.2 Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der:die Vorstandsvorsitzende der:die vertretungsbefugte Liquidator:in.
- 16.3 Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entspricht oder zumindest nahe kommt) zu übertragen und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Wien, 24.03.2022

Der Vorstand



Laura Levstock, BA BA
Vorstandsvorsitzende



René-Christian Foidl, MA BA
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender



Dina Stanković, BA
Schriftführerin



David Košić
Stellvertretender Schriftführer



Nikola Tomašević, BSc
Kassier